

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

26 (3.5.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 3. Mai 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 50432. E. Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten.

Allgemeine Verfügungen.

Verordnung.

Die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten betreffend.

Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 6. November 1886, die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten betreffend, und der hierzu ergangenen Aenderungen und Nachträge wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf Sicherheiten, die der Finanzverwaltung für die Erfüllung privatrechtlicher Verbindlichkeiten aus gesetzlichen Gründen oder kraft gerichtlicher Verfügung zu leisten sind, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 232 ff. Anwendung.

Im Uebrigen darf Sicherheit für die Erfüllung öffentlich- und privatrechtlicher Verbindlichkeiten, insbesondere für gewährte Kredite, im Bereiche der Finanzverwaltung nur unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften angenommen werden.

§ 2.

Die zu leistende Sicherheit kann bestehen in:

- a. Hinterlegung von baarem Gelde,
- b. Verpfändung von Staatspapieren und Effekten,
- c. Bürgschaft in gewöhnlicher Form,
- d. Bürgschaft durch Hinterlegung acceptirter Sichtwechsel,
- e. Bestellung einer Hypothek an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken.

Baares Geld wird nur in den bei den Staatskassen annahmefähigen Sorten als Sicherheit zugelassen. Dasselbe ist von der annehmenden Kasse gleich den sonstigen Dienstgeldern vorschriftsmäßig zu vereinnahmen und bis zur Erledigung der Sicherheitsleistung in der Rechnung unter Rechnungs-Abtheilung III Titel VI (Auf fremde Rechnung) beziehungsweise auf dem Depositenkonto zu buchen.

Ueber den Betrag des hinterlegten Geldes ertheilt die Kasse dem Hinterleger eine Empfangsbcheinigung, welche nach Erledigung der Sicherheitsleistung an die Kasse wieder zurückzugeben ist.

Eine Verzinsung des baar hinterlegten Geldes findet nicht statt.

§ 4.

Die Bestimmungen darüber, welche Staatspapiere und andere Effekten als Sicherheit angenommen werden dürfen und bis zu welchem Prozentsatze die einzelnen Gattungen von

Anlage 1.

Papieren zuzulassen sind, ergeben sich aus dem Verzeichniß Anlage 1 (vergleiche auch § 14).

Höher als zum Nennwerthe darf keines der dort aufgeführten Papiere angenommen werden.

§ 5.

Die in der Anlage 1 (zu § 4) aufgeführten Werthpapiere dürfen als Sicherheit nur dann zugelassen werden, wenn sie auf den Inhaber lauten und mit sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins- und Dividendenscheinen und dem Erneuerungsscheine, soweit solche nach der Gattung des Papiers dazu gehören, versehen sind.

§ 6.

Die in der Anlage 1 (zu § 4) aufgeführten Papiere dürfen als Sicherheit nur angenommen werden, wenn dieselben durch einen mit der zuständigen Staatsstelle unter Benützung des Formulars Anlage 2 abzuschließenden Pfandvertrag, worin deren Gattung und Beschaffenheit genau zu bezeichnen sind, als Pfand bestellt und übergeben werden.

Anlage 2.

Wenn die Werthpapiere bei der Reichsbank (Komtor für Werthpapiere) vom Pfandbesteller auf seinen Namen hinterlegt sind, so kann die Uebergabe der Werthpapiere durch Abtretung des ihm der Reichsbank gegenüber zustehenden Anspruchs auf Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere erfolgen. In diesem Falle ist der Pfandvertrag nach Anleitung des Formulars

Anlage 3.

Anlage 3 abzuschließen. Zugleich hat der Pfandbesteller den Depotschein, eine von der Reichsbank zu erhebende Bescheinigung über die Umlaufsfähigkeit der Werthpapiere (§ 5) sowie eine

Anlage 4.

nach Formular Anlage 4 ausgestellte, von ihm unterzeichnete Mittheilung von der Verpfändung an die Reichsbank — Komtor für Werthpapiere —, letztere in doppelter Fertigung, zu übergeben. Die beiden Fertigungen dieser Mittheilung werden von der Bezirksfinanzbehörde nach Anleitung des Formulars Anlage 4 ergänzt, unterzeichnet und an das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin eingereicht. Letzteres wird die eine Doppelschrift mit

der Bescheinigung des Empfangs unter Beifügung des Datums an die Bezirksfinanzbehörde wieder zurücksenden.

§ 7.

Wenn die Nothwendigkeit eintritt, für die Forderungen der Staatsverwaltung sich aus dem Pfande (§ 6) bezahlt zu machen, so ist hiervon der vorgeordneten Direktion Anzeige zu erstatten, die das Weitere nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlassen wird.

§ 8.

Die zuständige Behörde (§ 14) hat den Kurs der von ihr als Sicherheit angenommenen Werthpapiere zu verfolgen und den etwa gewährten Kredit einzuschränken oder die nöthige Ergänzung der Sicherheit zu verlangen, sobald der vorschriftsmäßig ermittelte Deckungswert gegen den Betrag des gewährten Kredits beziehungsweise der zu stellenden Sicherheit um mehr als 10 Prozent zurückgeht.

Unter Deckungswert wird in jedem Falle der nach dem neuesten Frankfurter Tageskurs unter Beachtung der in der Anlage 1 vorgeschriebenen Prozentabzüge berechnete Werth verstanden. Beispielsweise würde für 2000 M nominal bei einem Tageskurs von 93 Prozent und einer Annahmefähigkeit (Sicherheitsgrenze) von 75 Prozent der Deckungswert betragen: $2000 \times 0,93 \times 0,75 = 1395 \text{ M}$.

§ 9.

Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, ausgenommen jene in Form von Sichtwechseln, ist eine Bürgschaftsurkunde ausstellen zu lassen, bezüglich deren Form sich nach Anleitung der Anlage 5 zu richten ist.

Die Unterschrift des oder der Bürgen ist durch einen Notar oder das Bürgermeisteramt (Gemeinderath), außerhalb des Großherzogthums durch eine hiefür zuständige öffentliche Behörde zu beglaubigen. Bei Bürgschaftsleistungen für Beträge bis zu 1000 M kann die Beglaubigung auch durch den Vorstand der Bezirksstelle erfolgen.

Wechselseitige Bürgschaft ist unzulässig. Jedoch ist den Großherzoglichen Domänenämtern und Forstämtern gestattet, nach ihrem Ermessen bei Parzellenverkäufen nach Maßgabe der lit. A. I. 1. a der Normativbestimmungen über Veräußerung und Verpachtung des domänen-ärarischen landwirthschaftlich genutzten Grundbesitzes, bei Güterverpachtungen in Parzellen, bei Versteigerungen von Gras und anderen Bodenerzeugnissen sowie bei der Verwertung von Walderzeugnissen wechselseitige Bürgschaftsleistungen anzunehmen, bezüglich der Verwertung von Walderzeugnissen jedoch nur für Beträge bis zu 200 M einschließlich und in allen Fällen unter der Voraussetzung, daß die Umstände des Falles die Zulassung wechselseitiger Bürgschaft als unbedenklich erscheinen lassen.

Anlage 5.

§ 10. Bürgen, die für einen Ausfall nur bis zu einem die Kreditsumme nicht erreichenden Betrag aufzukommen sich verpflichten, dürfen nur mit Genehmigung der Direktion angenommen werden. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn für den weiteren Betrag andere Bürgen, die sich als Selbstschuldner für den dem Hauptschuldner gewährten Kredit verbürgen, die Haftung übernehmen oder Sicherheit durch Pfand- beziehungsweise Hypothekenbestellung geleistet wird.

Einem Gesuch um Erhöhung eines Kredits, für den Bürgschaft geleistet ist, darf nur entsprochen werden, wenn der oder die Bürgen sich für den zu gewährenden Gesamtkredit als Selbstschuldner verbürgen. In diesem Falle ist von dem früheren Bürgen eine neue Bürgschaftsurkunde nach Formular 5 auszustellen; die frühere Urkunde ist im Einverständnis des Bürgen zu vernichten, sobald die neue Bürgschaft wirksam wird.

§ 11.

Vor Annahme der Bürgschaft hat sich die Bezirksstelle über die Vermögensverhältnisse und sonstige Zuverlässigkeit der als Bürge angebotenen Persönlichkeit eingehend zu verlässigen und je nach Umständen die Stellung mehrerer Bürgen zu verlangen. Leistet ein Bürge für mehrere Personen Bürgschaft, so ist darauf zu achten, daß der Gesamtbetrag der geleisteten Bürgschaften eine den Vermögensverhältnissen des Bürgen entsprechende Summe nicht übersteigt. Während der Dauer der Bürgschaft hat sich die Bezirksstelle in fortlaufender Kenntniß über die Vermögenslage und die sonstigen Verhältnisse des Bürgen zu erhalten. Wohnt der Bürge nicht im Bezirke der Stelle, gegenüber der er sich verbürgt, so sind die erforderlichen Erkundigungen durch die Bezirksstelle des Wohnortes des Bürgen einzuziehen.

§ 12.

Wird die Bürgschaft durch Hinterlegung eines acceptirten Sichtwechsels geleistet, dessen Summe mit dem Betrage des gewährten Kredits nicht übereinstimmt, so ist außerdem eine schriftliche Erklärung des Bürgen zu erheben, daß sich der Wechsel auf den gesammten dem Schuldner gewährten Kredit bezieht. Im Falle späterer Erhöhung des Kredits ist eine neue derartige Erklärung des Bürgen beizubringen.

§ 13.

Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken dürfen als Sicherheit nur angenommen werden, wenn sie gemäß § 35 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 521), für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen sind, d. h. wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes der Grundstücke zu stehen kommen.

Wird die Hypothek als Maximalhypothek (Bürgerliches Gesetzbuch § 1190) bestellt, so ist der Höchftbetrag, bis zu dem das Grundstück haften soll, nach Maßgabe der Höhe des gewährten Kredits unter Zuschlag eines angemessenen Betrags für die gesetzlichen und bedungenen Zinsen der Forderung sowie für die Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstücke bezweckenden Rechtsverfolgung festzusetzen. Diese Kosten sind in der Regel bei Krediten bis zum Betrage von 5000 M auf 100 M, bei höheren Krediten auf den fünfzigsten Theil des Kreditbetrags zu veranschlagen.

§ 14.

Für die Annahme von Sicherheitsleistungen sind zuständig:

1. die Bezirksfinanzstelle:

- a. bei Hinterlegungen von baarem Gelde,
- b. bei Bestellung eines Pfandrechts an Schuldverschreibungen des Reichs und des badischen Staates,
- c. bei Bürgschaftsleistungen (§ 2. c. und d.);

2. die Direktion:

- a. bei Bestellung eines Pfandrechts an sonstigen in Anlage 1 genannten Werthpapieren,
- b. bei Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken.

Die Bezirksfinanzstelle hat, soweit sie hiernach zur Annahme der Sicherheit nicht selbst zuständig ist, die Genehmigung der Direktion hierzu einzuholen. Zu diesem Zwecke ist im Falle von Ziffer 2. b. der Entwurf des Pfandvertrags und im Falle von Ziffer 2. e. eine vom Besteller der Hypothek beizubringende beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sowie eine amtliche Schätzung des mit der Hypothek zu belastenden Grundstücks (Reichsgrundbuchordnung § 11 vergleiche § 3; badisches Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung §§ 31, 32) der Direktion vorzulegen.

§ 15.

Die Direktionen sind ermächtigt:

1. ausnahmsweise unter eigener Verantwortlichkeit noch andere als die in Anlage 1 verzeichneten Werthpapiere auf den Inhaber — unter sachgemäßer Einreichung derselben in eine der 4 Abtheilungen der Anlage 1 — als Sicherheit zuzulassen, wenn solche Papiere unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Zurückweisung derselben im dienstlichen Interesse nachtheilig oder nicht erwünscht erscheinen würde;
2. in gleicher Weise einzelnen Bezirksstellen allgemein oder vorübergehend die Befugniß zu ertheilen, außer den in § 14 Ziffer 1. b. genannten auch andere Werthpapiere näher zu bezeichnender Art als Sicherheit anzunehmen, soweit ein Bedürfniß hierzu vorliegt und eine Gefährdung der Staatskasse dadurch nicht zu besorgen ist;

§ 3. den Bezirksstellen allgemein oder im einzelnen Falle die Annahme der Verpfändung von Schuldtiteln mit Gemeindebürgschaft ausgestatteter badischer Sparkassen über die bei ihnen bewirkten Baareinlagen (Sparkassenbücher) — Gesetz vom 9. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 109 ff.) — unter gleichzeitiger Regelung des bei Bestellung des Pfandrechts einzuhaltenden Verfahrens zu gestatten.

§ 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900, soweit sie sich jedoch auf die Leistung von Sicherheit durch Bestellung von Hypotheken an im Großherzogthum gelegenen Grundstücken bezieht, mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt gilt. Bis dahin bleiben bezüglich der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Liegenschaften die Vorschriften der Verordnung vom 6. November 1886 in Geltung.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1899.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Protopp.

Die Bezirksstellen sind zu beauftragen, die Sparkassenbücher, welche bei ihnen bewirkt sind, zu untersuchen und die bei ihnen bewirkten Baareinlagen zu verpfänden. Die Bezirksstellen sind zu beauftragen, die Sparkassenbücher, welche bei ihnen bewirkt sind, zu untersuchen und die bei ihnen bewirkten Baareinlagen zu verpfänden. Die Bezirksstellen sind zu beauftragen, die Sparkassenbücher, welche bei ihnen bewirkt sind, zu untersuchen und die bei ihnen bewirkten Baareinlagen zu verpfänden.

Anlage 1.

Verzeichniß

derjenigen Staatspapiere und anderen Effekten, welche als Sicherheit für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten im Bereiche der Finanzverwaltung angenommen werden dürfen.

Bis zu 90 Prozent ihres jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

- 1. die vom Reiche oder einem deutschen Staate ausgegebenen verzinlichen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Prämienpapiere — letztere jedoch nicht höher als 15 Mark — unter dem niedersten Prämienfaze der jedesmaligen nächsten Ziehung;
- 2. die von einem deutschen Staate zur Verzinsung und Tilgung übernommenen Schuldverschreibungen und Aktien erworbener Eisenbahnen, beispielsweise der von Preußen erworbenen

- a. Bergisch-Märkischen Eisenbahn,
- b. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,
- c. Braunschweigischen Eisenbahn,
- d. Homburger Eisenbahn,
- e. Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn,
- f. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,
- g. Schleswig-Holsteinischen Marschbahn,
- h. Werrabahn;

3. die von einem deutschen Staate bezüglich der Verzinsung und Tilgung garantierten Eisenbahnprioritäten und Eisenbahnaktien als:

- a. die Prioritäten der Gütin-Lübecker Eisenbahn,
- b. " " und Aktien der Pfälzischen Bahnen,
- c. " " der Lübeck-Büchener und Lübeck-Hamburger Eisenbahn.

II.

Bis zu 75 Prozent ihres jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

A. die Schuldverschreibungen folgender fremder Staaten:

- 1. Luxemburg,
 - 2. Oesterreich,
 - 3. Ungarn,
- } soweit die Schuldverschreibungen beziehungsweise die Zinsen in Gold oder Silber zahlbar und im amtlichen Kursblatte der Frankfurter Börse notirt sind,

- 4. Belgien,
- 5. Rußland, soweit in Gold zahlbar,
- 6. Schweden und Norwegen,
- 7. Schweiz und der Kantone Bern und Luzern,
- 8. die in Gold zahlbaren Obligationen der Vereinigten Staaten Nordamerika's,
- 9. die italienische Rente;

B. die Schuldverschreibungen badischer Gemeinden;

C. von Prioritäten und Aktien verstaatlichter österreichischer Privatbahnen die folgenden:

- 1. Prioritäten sowie Aktien II. und III. Emission der Kaiserin Elisabeth-Bahn,
- 2. " " " " und Aktien der Kronprinz Rudolf-Bahn,
- 3. " " " " der Borsarlberger Bahn,
- 4. " " " " der Kaiser Franz-Josef-Bahn,
- 5. " " " " der Böhmisches Westbahn,
- 6. " " " " der Galizischen Carl-Ludwigs-Bahn;

D. von Prioritäten anderer österreichischer, österreichisch-ungarischer und ungarischer Bahnen die folgenden:

- 1. die Prioritäten der österreichisch-ungarischen Staatsbahn, einschließlich der Brunn-Rosfizer Bahn,
- 2. die Prioritäten der Südbahn,
- 3. " " " Lit. A, B und C der Nordwestbahn,
- 4. " " " der Kaiser Ferdinand-Nordbahn,
- 5. " " " " Wien-Pottendorf-Bahn (an die Südbahn verpachtet),
- 6. " " " " Theiß-Bahn;

E. die Aktien deutscher Notenbanken.

Bis zu 66 Prozent des jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

- A. 1. die in Papier verzinslichen und zahlbaren Staatsschuldverschreibungen von Oesterreich (einschließlich der Donauregulirungsloose) und Ungarn, sofern dieselben in dem amtlichen Kursblatte der Frankfurter Börse notirt sind;
- 2. die Aktien der oben unter II. C. Ziffer 5, 6 und D. Ziffer 1 (ältere Bahnen), 4 aufgeführten österreichischen, österreichisch-ungarischen und ungarischen Eisenbahnen, die Aktien I. Emission der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

B. Pfandbriefe:

- 1. der Rheinischen Hypothekenbank,
- 2. der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,
- 3. " " Süddeutschen Bodenkreditbank in München,

- 4. der Preussischen Central-Bodencredit-Aktien-Gesellschaft,
- 5. " " Bodencredit-Aktienbank,
- 6. Oesterreichische Staats-Domänenpfandbriefe,
- 7. Prämienpfandbriefe der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen,
- 8. Pfandbriefe der Deutschen Grundcreditbank in Gotha,
- 9. " " Württembergischen Hypothekenbank.

IV.

Bis zu 50 Prozent des jeweiligen Tageskurses sind anzunehmen:

Bank- und Kreditaktien:

- 1. Oesterreichisch-ungarische Bankaktien,
- 2. Aktien der Darmstädter Bank für Handel und Industrie,
- 3. " " Deutschen Vereinsbank,
- 4. Berliner Diskonto-Kommandit-Anteile,
- 5. Aktien der Oesterreichischen Kredit-Anstalt,
- 6. " " Rheinischen Kreditbank,
- 7. " " Württembergischen Vereinsbank.

Anlage 2.

Pfandvertrag.

Zwischen

de . . . Großh. vertreten
durch . . . die Schulverschreibungen badischer Gemeinden einerseits

und

. in wohnhaft,
andererseits ist heute folgender Pfandvertrag abgeschlossen worden:

Artikel I.

. in
wohnhaft, hat bei Großh.
für
Sicherheit in der Höhe von M. Pf. zu stellen.

Artikel II.

Diese Sicherheit leistet der Genannte durch Verpfändung nachfolgender Werthpapiere, die er dem Großh. hiermit übergibt

Artikel III.

Der Deckungswerth des Depots muß auf Verlangen de Großh.
jederzeit mit der Höhe der zu leistenden Sicherheit in Einklang gebracht werden. Die Ergänzung
des Pfandes hat in de Großh. genehmen Papieren unter den
vorgeschriebenen Kursabzügen zu geschehen.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zweifacher Urschrift ausgefertigt und von beiden Theilen unterschrieben.

Geschehen den ten 19
Großh. Der Pfandbesteller:
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

Pfandvertrag.

Anlage 3.

Zwischen
 dem Großh. vertreten durch
 einerseits
 und
 in wohnhaft,
 andererseits

ist heute folgender Pfandvertrag abgeschlossen worden:

Artikel I.

. in wohnhaft,
 hat bei Großh. für Zollkredit (. Steuerkredit) Sicher-
 heit in der Höhe von M. fl. zu stellen.

Artikel II.

Diese Sicherheit stellt der Genannte durch Verpfändung nachfolgender, von ihm laut
 Depotschein vom Nr. bei der Reichsbank in Verwahrung
 gegebener Werthpapiere, deren Umlaufsfähigkeit seitens der letzteren bescheinigt ist:

Zugleich tritt der Genannte unter Uebergabe dieses Depotscheins und der Bescheinigung
 der Reichsbank über die Umlaufsfähigkeit der darin genannten Werthpapiere den ihm der
 Bank gegenüber zustehenden Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere an das
 Großh. mit der Ermächtigung ab, die letztern gegen Rückgabe des
 quittirten Depotscheins zum Zwecke seiner Befriedigung aus dem Pfande zurückzunehmen, falls
 die gestundeten Abgaben nicht vollständig und unaufgefordert in den vorgeschriebenen Fristen
 eingezahlt werden sollten.

Zugleich übergibt der Genannte zur weiteren Veranlassung in doppelter Ausfertigung
 eine von ihm unterzeichnete Mittheilung an die Reichsbank, Komtor für Werthpapiere.

Artikel III.

Der Deckungswerth des Depots muß auf Verlangen de Großh.
 jederzeit mit der Höhe der zu leistenden Sicherheit in Einklang
 gebracht werden. Die Ergänzung des Pfandes hat in de Großh.
 genehmen Papieren unter den vorgeschriebenen Kursabzügen
 zu geschehen.

Gegenwärtiger Vertrag wurde in zweifacher Urschrift ausgefertigt und von beiden Theilen
 unterschrieben.

Geschehen, den ten 19

Großh. Der Pfandbesteller:
 (L. S.) (Unterschrift.) (Unterschrift.)

Anlage 4.

Handvermerk

den . . . ten 19 . . .

St. Petersburg

Herrn
Großh.

An

das Komtor für Werthpapiere bei der Reichsbank

zu Berlin.

Herrn
Großh.

Die Reichsbank benachrichtige . . . ^{ich} _{wir} , daß ^{ich} _{wir} die nach dem Depotscheine vom
Nr. von ^{mir} _{uns} für eigene Rechnung dort in Verwahrung gegebenen Werthpapiere dem
Großh. als Sicherheit für
Zoll)-steuerkredit verpfändet und ihm den ^{mir} _{uns} der Bank gegenüber zustehenden Anspruch
auf Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere abgetreten habe.

Die Reichsbank ersuche ^{ich} _{wir} , die vorbezeichneten Werthpapiere nebst Talons und laufen-
den Coupons fortan für das genannte Hauptamt zu verwahren und mir diesem gegen dessen
Quittung herauszugeben.

(Firmenstempel.)

N. N.

Urschriftlich an das
Komtor für Werthpapiere bei der Reichsbank

zu Berlin

mit dem Ersuchen zu übersenden, den Empfang des obigen Antrags, welchem wir uns an-
schließen, auf dem anliegenden Duplikat bescheinigen und letzteres an uns zurücksenden zu
wollen.

den . . . ten 19 . . .

Großh. -Amt.

(Herrsch.)

(Herrsch.)

(S. 2)

Anlage 5.

Bürgschaftsurkunde.

Der Unterzeichnete verbürgt sich de als Selbstschuldner für alle Beträge an (Bezeichnung der Schuldigkeit z. B. Wein-, Bier-, Brauntweinsteuer, Zölle, Tabak- oder andere Reichssteuer), welche vorbehalten bleiben, erlassen werden.

(Stand, Vor- und Zuname und Wohnort des Kreditnehmers) zufolge des ihm in Höhe von M gewährten Kredits bis (folgt Angabe, ob der Kredit und die Bürgschaft für die in einem bestimmten Zeitraum entstehenden Schuldkonten oder fortlaufend bis zur ausdrücklichen Kündigung gültig ist) schuldig wird und zwar bis zum Belaufe von M (mit Worten).

Ich verpflichte mich, den vorbezeichneten Betrag oder wieviel hiervon die obige Staatsstelle von mir fordern wird, nach der Anforderung sofort baar an dieselbe zu bezahlen.

den ten 19

(Unterschrift des Bürgen.)

(Amtsiegel.)

(Unterschrift.)

Bemerkungen.

Bei Bürgschaftsleistungen für Verbindlichkeiten anderer als der oben bezeichneten Art, überhaupt in Fällen, für welche das vorstehende Formular nicht paßt, ist die Urkunde den betreffenden Verhältnissen entsprechend abzufassen.

Wechselseitige Bürgschaftsleistung soll künftig bei Verpachtungen und Verdingungen zugelassen sein, wenn die Leistung anderer Sicherheit auf Schwierigkeiten

Nr. 50432. E.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß sie mit höherer Ermächtigung auch für die Eisenbahnverwaltung sinngemäße Geltung hat, und die im Verordnungsblatt von 1886 Nr. 70 abgedruckte Finanz-Ministerial-Verordnung vom 6. November 1886 nebst der diesseitigen Vollzugsverfügung vom 30. Dezember 1886 Nr. 88 635. R. gleichzeitig außer Kraft tritt.

Zum Vollzug wird bemerkt:

An Stelle des „Faustpfandrechts“ nach badischem Landrecht ist am 1. Januar d. J. das „Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten“ nach §§ 1204—1296 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich getreten.

Zur Begründung solcher Pfandrechte ist jetzt eine bestimmte äußere Form (öffentliche Urkunde, Eintrag in ein öffentliches Buch wie bisher) nicht mehr vorgeschrieben; das neue Recht macht in dieser Hinsicht zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten keinen Unterschied. Nach §§ 1292 ff. B.G.B. genügt insbesondere zur Bestellung eines Pfandes, wie sie § 2a, b und d der oben veröffentlichten Verordnung bezeichnet, lediglich Einigung des Pfandbestellers und des Pfandgläubigers über die Verpfändung für eine Forderung, welche übrigens gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung bei Verpfändung von Staatspapieren und Effekten stets durch Abschluß eines Pfandvertrags nach Formular Anlage 2 festzustellen ist, und Uebergabe des Geldes, des Inhaberpapiers, des acceptirten Wechsels.

Zu § 2d. Unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. August 1884 Nr. 54861. R. — B.Bl. 59 —, welche durch gegenwärtige Verordnung keine Aenderung erleidet, wird bemerkt, daß nach dem auch weiterhin unverändert geltenden Art. 31 der deutschen Wechselordnung die wechselfähige Verbindlichkeit aus acceptirten Sichtwechseln binnen 2 Jahren vom Tage der Ausstellung an erlischt, ferner für die Dienststellen auf Schweizergebiet, daß diese Frist nach Art. 737 des schweizerischen Obligationenrechts nur 1 Jahr beträgt. Die betreffenden Dienststellen sind für rechtzeitige Erneuerung solcher Wechsel verantwortlich.

Zu § 2e. Hierwegen werden die nöthigen Anordnungen im einzelnen Falle von hier aus getroffen werden. Zur Ertheilung öffentlicher, zum Eintrag in's Grundbuch bestimmter Urkunden, z. B. über Pfandstrichbewilligung, ist die Generaldirektion zuständig (vergl. § 25 des badischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899, Gef.-u. B.Bl. 1899 S. 273 ff.).

Zu § 3. Die Eisenbahnhauptkasse führt für die in baarem Gelde geleisteten Sicherheiten unter III VI 2 D ein besonders Konto.

Zu § 6 Abs. 2. Die Mittheilung des Pfandbestellers an die Reichsbank über die Verpfändung ist in diesem Fall gem. § 1280 B.G.B. nothwendige Bedingung der Giltigkeit der Verpfändung und darf daher keinesfalls unterbleiben.

Zu § 7. Wegen der nöthig werdenden Befriedigung aus dem Pfand sowie in allen zweifelhaften und schwierigen Fällen ist stets hierher Vorlage zu machen, worauf für jeden einzelnen Fall die erforderlichen Anweisungen, die der Generaldirektion hierdurch ausdrücklich vorbehalten bleiben, erlassen werden.

Zu §§ 8—12. Die Dienststellen und Beamten, welche die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite oder für die Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten diesseits beantragen, haben diesen Anträgen eine genaue Prüfung der Annahmefähigkeit der als Sicherheit zu hinterlegenden Werthgegenstände sowie im Falle des § 9 der Verhältnisse der Bürgen bzw. Kreditnehmer nach Maßgabe dieser Vorschriften vorausgehen zu lassen und über das Resultat ihrer Erhebungen, event. mit Zeugnissen belegt, eingehend zu berichten, damit diesseits die nöthigen Grundlagen für die Entscheidung gewonnen werden.

Dieselben haben auch die Verpflichtung, sich über diese Verhältnisse fortwährend im Laufenden zu erhalten, um gegebenenfalls durch rechtzeitige Anträge Schaden von der Verwaltung abwenden zu können.

Insbefondere gilt dies auch von den Großh. Betriebsinspektoren, Güterverwaltern und Güterexpeditoren hinsichtlich der gewährten Frachtkredite.

Die Antragsteller bzw. Beamten und Dienststellen werden der Verantwortlichkeit hiefür auch durch die erfolgte Genehmigung des Antrags durch die Direktivbehörde nicht entbunden.

Den Vorlageberichten ist in der Folge ein Verzeichniß über die als Sicherheit gegebenen Werthpapiere, welche schon vorher einzuheben sind, mit genauester Beschreibung derselben nach Aufschrift, Litera und Nummer, Ausgabejahr, Zinsfuß, Verfallzeit u. beizugeben, ebenso bei Bürgschaftsleistungen eine Abschrift des Bürgschaftscheines bzw. des Sichtwechsels.

Die Verfügungen von 1896 Nr. 119188. R. — B.M. S. 217 — und Nr. 134503. R. — B.M. S. 247 — sowie von 1898 Nr. 31710. R. B.M. S. 46 — werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt; nur ist in Verfügung Nr. 31710. R. von 1898 auf Gegenwärtiges statt auf B.M. 70 von 1886 zu verweisen.

Die schriftliche Form ist für den Bürgschaftsvertrag in § 766 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben und deshalb Bedingung der Giltigkeit des Vertrags.

Wechselseitige Bürgschaftsleistung soll künftig bei Verpachtungen und Veräußerungen ausnahmsweise zugelassen sein, wenn die Leistung anderer Sicherheit auf Schwierigkeiten stoßen würde, — jedoch nur in Fällen, in denen es sich um Beträge bis zu 200 M handelt und die Umstände die Zulassung wechselseitiger Bürgschaft unbedenklich erscheinen lassen.

